

Artikel 9

Wöchentliche Höchstarbeitszeit

¹ Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt:

- a. 45 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels;
- b. 50 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer.

² Aufgehoben

³ Für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern kann die wöchentliche Höchstarbeitszeit durch Verordnung zeitweise um höchstens vier Stunden verlängert werden, sofern sie im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird.

⁴ Eine Verlängerung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit um höchstens vier Stunden kann vom Bundesamt für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern oder für bestimmte Betriebe bewilligt werden, sofern und solange zwingende Gründe dies rechtfertigen.

⁵ Auf Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels, die im gleichen Betrieb oder Betriebsteil zusammen mit Arbeitnehmern beschäftigt werden, für die eine längere wöchentliche Höchstarbeitszeit gilt, ist diese ebenfalls anwendbar.

Vorbemerkung

Die Regeln über die Arbeits- und Ruhezeiten gehören indirekt zum Gesundheitsschutz wie z.B. die Bestimmungen über die persönliche Integrität oder die Bestimmungen in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (vgl. Kommentar Art. 6, 35 und 36a ArG). Somit stellen sie eine Konkretisierung des allgemeinen Auftrags dar, die Gesundheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu schützen. Findet sich in den einzelnen Vorschriften auf bestimmte Fragen in Bezug auf die wöchentliche Höchstarbeitszeit keine Antwort, ist zu prüfen, ob subsidiär Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Überbeanspruchung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bzw. Artikel 2 der Verordnung 3 zum Gesetz zur Anwendung gelangt. So enthält Artikel 2 ArGV 3 unter anderem Vorschriften über die geeignete Arbeitsorganisation oder zur Vermeidung übermässig starker oder einseitiger Beanspruchung. Zur Arbeitsorganisation gehört auch die Organisation der Arbeitszeit.

Allgemeines

Richtgrösse für die Bemessung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit ist die Kalenderwoche (Art. 10 in Verbindung mit Art. 16, 18 und 20 ArG); ausgenommen davon ist allein der ununterbrochene Betrieb (Art. 24 ArG). Die Arbeitgeber haben die Höchstarbeitszeiten zu respektieren, und zwar auch dann, wenn sie in ihren Betrieben Bandbreiten- oder Jahresarbeitszeitmodelle eingeführt haben. Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bzw. für die Einhaltung der Arbeitszeiten obliegt dem Arbeitgeber, auch wenn er die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Rahmen der Mitwirkung einbezieht. Diese Verantwortung kann daher nicht an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen delegiert werden (vgl. Kommentar Art. 46 ArG).

Absatz 1

Buchstabe a:

Das Arbeitsgesetz legt als wöchentliche Höchst arbeitszeit die 45-Stunden-Woche fest. Diese ist massgebend für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in industriellen Betrieben nach Artikel 5 des Gesetzes, für Büropersonal, Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels gemäss Artikel 2 ArGV 1 sowie für technische und andere Angestellte.

Vielen ist heute unklar, was mit diesem Begriff der technischen und anderen Angestellten gemeint ist. Früher haben sich diese zusammen mit dem Büropersonal vor allem durch eine Bezahlung im Monatslohn von den vorwiegend handwerklich und mit Hilfsarbeiten aller Art beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen unterschieden, welche vorwiegend im Stundenlohn bezahlt worden sind. Heute sind unter den technischen und anderen Angestellten alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu verstehen, welche im Büro oder in büroähnlichen Berufen tätig sind. Neben der Art des Arbeitsplatzes unterscheiden sie sich auch durch die Art der Tätigkeit mit vorwiegend Kopfarbeit gegenüber den vorwiegend handwerklich oder manuell beschäftigten übrigen Arbeitnehmern. Beispiele für technische oder andere Angestellte sind Personen, die an Kundenschaltern, in Versuchswerkstätten und Labors, in der Softwareentwicklung, in einer Beratungsstelle oder in der Druckvorstufe im grafischen Gewerbe tätig sind. Nicht zu den technischen und anderen Angestellten zählen dagegen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Gesundheitsbereich, in den Krankenanstalten und Heimen.

Buchstabe b:

Für alle übrigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird die Grenze für die wöchentliche Höchst arbeitszeit auf 50 Stunden festgelegt. Dazu gehören all jene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die vorwiegend manuelle Tätigkeiten ausüben, wie z.B. Handwerk, handwerkliche Hilfsarbeit, Verkauf in kleineren und mittleren Betrieben.

Absatz 2

Dieser Absatz ist aufgehoben worden.

Absatz 3

Die starre Grenze der wöchentlichen Höchst arbeitszeit von 45 bzw. 50 Stunden bezogen auf die Kalenderwoche kann durch Verordnung um maximal vier Stunden verlängert werden, sofern die Höchst arbeitszeit im Jahresdurchschnitt eingehalten wird. Allerdings setzt diese Abweichung von der Norm triftige Gründe voraus, wie z.B. saison- oder witterungsbedingte Schwankungen des Arbeitsanfalls oder Lichtverhältnisse, die beispielsweise auf dem Bau im Winter die Tagesarbeitszeit stark einschränken und im Sommer begünstigen (vgl. Kommentar Art. 22 ArGV 1).

Absatz 4

Zwingende Gründe, die wöchentliche Höchst arbeitszeit um bis vier Stunden zu verlängern, können z.B. übergangsrechtliche Probleme sein, wenn der Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes auf Betriebe oder Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ausgedehnt wurde, die bisher nicht dem Arbeitsgesetz unterstanden und daher länger arbeiten konnten.

Die Unterstellung eines Betriebs unter die Vorschriften über die industriellen Betriebe nach Artikel 5 des Gesetzes war bisher ein häufiger Grund für die Verlängerung von Höchst arbeitszeiten. Dieser Fall dürfte allerdings kaum mehr auftreten, da die vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten heute auch im Gewerbe in der Regel unter 45 Stunden liegen.

Auch die Bewältigung der Folgen unerwarteter Naturereignisse (z.B. Waldbrände, Windwurf, Überschwemmungen usw.) oder anderer Katastrophen kann als zwingender Grund gelten, die Arbeitszeit über eine längere Dauer zu erhöhen, sofern das Überzeitkontingent nach Artikel 12 ArG nicht ausreicht.

Wegleitung zum Arbeitsgesetz

III. Arbeits- und Ruhezeit

1. Arbeitszeit

Art. 9 Wöchentliche Höchstarbeitszeit

ArG

Art. 9

Absatz 5

In Betrieben oder Betriebsteilen, die mehrheitlich Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen, auf welche die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 Stunden anwendbar ist, soll keine Diskriminierung unter den Beschäftigten hinsichtlich der Höchstarbeitszeit vorkommen. Dies ist der Sinn dieser Norm.

Eine Umkehrung dieser Norm ist aber nicht statthaft. So kann z.B. eine grosse Versicherungsgesellschaft, für deren Belegschaft eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 Stunden gilt, wegen der Beschäftigung eines Unterhaltsmechanikers oder -elektrikers nicht verlangen, dass die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 Stunden auch für die übrigen Beschäftigten gelten solle.